

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 16

19.07.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Ämliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke, Am Schotterwerk 1, 85125 Kinding/Pfraundorf; Antrag vom 06.02.2017 auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruchs um 9,8 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819, 1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg, und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der Gemarkung Stöckelsberg, Gemeinde Berg	120
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	123
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	123
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017; Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge	124
Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit	125
Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. – Anstalt des Öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Jahresabschluss 2016	130

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., vom 06.07.2017, Az.: 45-170-147.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke, Am Schotterwerk 1, 85125

Kinding/Pfraundorf;

Antrag vom 06.02.2017 auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruchs um 9,8 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819, 1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg, und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der Gemarkung Stöckelsberg, Gemeinde Berg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke, Am Schotterwerk 1, 85125 Kinding/Pfraundorf, am 03.07.2017 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, den Kalksteinbruch bei Bischberg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819, 1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg, und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der Gemarkung Stöckelsberg, Gemeinde Berg, zu erweitern.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.1 Der H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke, Am Schotterwerk 1, 85125 Kinding/Pfraundorf (= Antragstellerin), wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt, den mit Bescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 25.04.1989, Az.: IV/1-170 G 5/1 Na/Bo, vom 22.06.2005, Az.: 45-170-G 5/1.2 und vom 21.10.2015, Az. 45-170-147.H, genehmigten Abbau von Kalkgestein auf folgende Grundstücke auszudehnen:

Fl.Nrn. 1029, 812, 813, 814, 819, 1048/2, 1073, 1074 (TF), 1075 (TF), 1076, 1078 (TF) der Gemarkung Sindlbach, Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., und Fl.Nrn. 1738, 1736 (TF), 1737 der Gemarkung Stöckelsberg, Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

1.2 Die für die Rodung der Waldflächen erforderliche Erlaubnis wird erteilt.

1.3 Eine Befreiung von den Anforderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohrenstädter Bachtal“ wird erteilt.

1.4 Eine Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird zugelassen.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - Abbau | - Wasserwirtschaft |
| - Betriebs- und Anlagenkenndaten | - Naturschutz |
| - Immissionsschutz | - Forstwirtschaft |
| - Sprengungen/Arbeitsschutz | - Abfallrecht |

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Firma H. Geiger GmbH Stein- und Schotterwerke stellt ein Projekt dar, für welches gemäß §§ 3 Abs. 1, 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Der Bescheid enthält Gründe und die zusammenfassende Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche die Auswirkungen auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschreibt und bewertet.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 20.07.2017 bis einschließlich 02.08.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, sowie

im Rathaus der Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf., Herrnstraße 1, Zimmer 4, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., während der Amtszeiten

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 02.08.2017) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt i.d.OPf., den 06. Juli 2017

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Konrad Scherer**
geb. 16.12.1971
zuletzt wohnhaft in 92369 Sengenthal, Kirchweg 28,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 04.07.2017, kfz24 / NM-BS63/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 11.07.2017
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

46/138824/We/m

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Daniel Högerl,**
geb. 03.01.1980 in Regensburg,
zuletzt wohnhaft St.-Anna-Weg 11, 92355 Velburg
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 13.07.2017, AZ: 46/138824/We/m zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 14.07.2017
LANDRATSAMT

Bartsch
Regierungsrat

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;
Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

*Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 232 Amberg*

Bundestagswahl 2017

Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, 28. Juli 2017 um 10:00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 232 Amberg im Rathaus der Stadt Amberg, 3. OG, Zimmer 318, Marktplatz 11, 92224 Amberg, zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt. Der Sitzungsraum ist über den Eingang am Hallplatz barrierefrei zu erreichen.

Amberg, 29.06.2017
Der Kreiswahlleiter

Dr. Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat



Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

- I. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 wird allgemein im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erteilt.
- II. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
- a) Die Genehmigung gilt bis 31.12.2017.
 - b) Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 - c) Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
 - d) Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen.
 - e) Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier einzelbezogen erfolgen.
 - f) Tierhalter, die von einer nach Nummer I. genehmigten Impfung ihrer Tiere Gebrauch machen, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe
 - des Namens
 - der Betriebsadresse,
 - der Zahl und Art der geimpften Tiere,
 - der Balisnummer des Betriebs,
 - des Datums der Impfung,
 - des Artes des Impfstoffes und
 - der Codenummer der genutzten Impfstoffcharge

zu melden.

- g) Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
- h) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

III. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

GRÜNDE

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut in 17493 Greifswald- Insel Riems hat eine Risikobewertung zur Gefahr der Einschleppung der Blauzungenkrankheit nach Deutschland erstellt (Stand: November 2015). Diese qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit bezieht neben Entwicklungen bei der Ausbreitung vom Serotyp 4 die Ausbrüche durch Serotyp 8 in Frankreich ein.

Ausgangslage:

Das in Südosteuropa kursierende Virus der Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV-4) breitet sich mit im Vergleich zum Vorjahr verminderter Geschwindigkeit weiter in Richtung Norden aus. Seit September 2014 berichtet auch Ungarn über BT-Ausbrüche mit dem gleichen Virusstamm, der auch in Griechenland und Rumänien kursiert. Im November 2015 wurde erstmals seit 7 Jahren BT in Österreich festgestellt. Das Virus gehört ebenfalls dem Serotyp 4 an. Auch aus Slowenien wurde ein BT-Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich gemeldet. Die 150-km-Restriktionszonen reichen derzeit (30.11.2015) 80 km an die deutsche Grenze heran (2014 betrug der Abstand noch 400 km). Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 festgestellt, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 90 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen reichen bis an Deutschland heran.

Ein Eintragsrisiko für BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland besteht

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Risikoeinschätzung:

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für

die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als **wahrscheinlich bis hoch** eingeschätzt. Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als **gering bis mäßig** eingeschätzt.

Bei der Expositionsabschätzung wird das Risiko für den Eintrag durch belebte Vektoren als hoch eingeschätzt, für alle anderen Einschleppungsmöglichkeiten als **gering**.

Die Konsequenzabschätzung ergibt ein **hohes** Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Bei den Handlungsoptionen besteht neben den gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen die Möglichkeit der Impfung.

Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es angezeigt die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für die Serotypen 4 und 8 zu genehmigen.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 BayAGTierGesG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 TierSVollzV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG zuständig.
2. Nach § 24 Abs. 1 TierGesG kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.
3. Die Nebenbestimmungen unter Nr. II dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und in § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Nach § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung mitzuteilen. Durch die Auflage, durchgeführte Impfungen in die HI-Tier-Datenbank einzugeben, wird diese rechtliche Anforderung konkretisiert. Die Eingabe der Impfungen in diese Datenbank erlaubt es der zuständigen Behörde (hier Veterinäramt) jederzeit und kurzfristig den Impfstatus der Betriebe und ggf. der Einzeltiere zu überprüfen. Dies ist insbesondere für die Erteilung von Genehmigungen für das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete notwendig.

4. Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.
5. Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

III.

Die Kostenentscheidung unter Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf Art. 13

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

V.

Hinweise

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in HI-Tier-Datenbank werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.
2. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
 - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n)
 - Impfdatum,
 - Art und Anzahl der geimpften Tiere,
 - Kennzeichnung der geimpften Tiere und

- die angewandte Impfstoffmenge.

3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine evtl. Anfechtung der Nummern I und II dieser Verfügung hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes deshalb keine aufschiebende Wirkung.
4. Verstöße gegen Nr. II d) und e) können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
5. Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayAGTierGesG	Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayRS 7831-1-U), geändert durch Gesetze vom 12.07.1986 (GVBl. S. 120), in der derzeit gültigen Fassung
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), geändert durch Gesetze vom 23.07.1985 (GVBl. S. 269), in der derzeit gültigen Fassung
EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung	Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.06.2015 (BGBl I S. 1090), in der derzeit gültigen Fassung
TierGesG	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen -Tiergesundheitsgesetz- vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), in der derzeit gültigen Fassung
TierSVollzV	Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts -Tierseuchen-Vollzugs- verordnung- vom 23.02.2012 (GVBl. S. 56), in der derzeit gültigen Fassung

Neumarkt i.d.OPf., 04.07.2017
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.



Naglitsch
Regierungsrat

Jahresabschluss 2016

Der Verwaltungsrat der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. hat am 10.07.2017 den Jahresabschluss 2016 einschließlich

- Lagebericht 2016
- Bilanz 31.12.2016
- Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2016
- Verwendung des Jahresergebnisses 2016 – Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres von 483.873,58 € wird auf neue Rechnung vorgetragen
- Bestimmung der maximalen Zuführung zu den freien Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO
- Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

beschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts, Neumarkt i.d.OPf., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der Bestimmungen der KHBV liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 LKrO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 08. Juni 2017

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anita Botzenhardt
Wirtschaftsprüfer

ppa Christoph Tübbing
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 24.07. bis 07.08.2017 im Vorzimmer des Vorstands öffentlich während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

Neumarkt i.d.OPf., 11.07.2017

Der Vorstand

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat